34. Unter welchen Boraussehungen ist ein Arbeitgeberberband zum Whschluß von Tarisverträgen sähig und berechtigt?

Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923.

III. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1926 i. S. des Verbandes der S.'schen Schuhfabrikanten (M.) w. den Werkmeisterverband der Schuhindustrie (Bekl.). III 550/25.

- I. Landgericht Frankfurt a. Dt.
- II. Oberfandesgericht baselbst.

Der Beklagte trat i. J. 1924 wegen Abschlusses eines Tarisvertrags an den Kläger heran, der sich jedoch ablehnend verhielt. Der Beklagte wandte sich deshalb an den Schlichtungsausschuß in Dr., und dieser machte durch Schiedsspruch vom 1. August den Parteien einen Tarisvertragsvorschlag, der mangels Annahme durch den Kläger von dem Schlichter des Landes für verbindlich erklärt wurde. Infolgedessen erhob der Kläger, der schon vor dem Schlichtungsausschuß und dem Schlichter seine Tarissähigseit bestritten hatte, Klage auf Festsellung, daß der Zwangstarisvertrag unwirksam sei und für die Witglieder der Parteien keine Verbindlichkeiten erzeuge. Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Kevision des Klägers hatte keinen Ersolg.

Grunbe:

Die Varteien streiten über die Tarisschigkeit des Klägers. Fehlte sie ihm zur Zeit des Schiedsspruchs und seiner Verbindlicherklärung, so sind beide Verwaltungsakte unwirksam und nicht geeignet, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien zu erzeugen. Das Reichsgericht hat vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung über das Schlichtungswesen dom 30. Oktober 1923 wiederholt ausgesprochen, daß die Nachprüfung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und des Demobilmachungskommissaus schledsspruchs und für seine Verdindlicherklärung zu den Ausgaben der ordentlichen Gerichte gehört (vol. RGZ. Bd. 104 S. 181, Vd. 105 S. 331; JW. 1925 S. 225 Nr. 4). An diesem Rechtszustand haben die neue Schlichtungsverordnung und der Abergang der Zuständigkeit zur Verdindlicherklärung tarislicher Schiedssprüche vom Demobilmachungskommissar auf den Schlichter

nichts geändert. Mit Recht hat das Oberlandesgericht daher die strittige Frage erörtert und geprüft, ob Schlichtungsausschuß und Schlichter ihre Schlichtungs- und Spruchtätigkeit einem nicht tarisfähigen Berband, d. h. einem Verband gegenüber ausgeübt haben, der ihr nicht unterworfen war.

Nicht jede Arbeitgebervereinigung, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, kann Partei eines Tarisvertrags sein. Die Fähigkeit dazu besitzen, wie der Senat bereits im Urteil vom 9. Oktober 1925 (RGZ. Bd. 111 S. 355) ausgesprochen hat, nur solche Arbeitgebervereinisgungen, zu deren Verbandsaufgaben es gehört, gerade die wirtschaftlichen Arbeitgeberinteressen ihrer Mitglieder gegenüber den wirtschaftlichen Arbeitnehmerinteressen zu vertreten und zur Geltung zu deringen (vgl. auch KGZ. Bd. 107 S. 144). Ergibt sich diese Absicht aus dem Wesen oder der Vetätigung des Vereins, so ist er auch zum Abschluß von Tarisverträgen fähig und berechtigt, ohne daß es eines besonderen Ausspruchs der Vereitschaft dazu in der Satzung bedarf (vgl. RGZ. Bd. 111 S. 356). Mit diesen Rechtsgrundsätzen stehen die entscheidenden Feststellungen des Oberlandeszgerichts im Einklang, wenn seinen Erwägungen auch nicht überall zu solgen ist.

Der von ihm festaestellte Tatbestand weicht von demienigen, der dem Urteile vom 9. Oktober 1925 zugrunde lag, erheblich ab. Damals flagte ein Haus- und Grundbesitzerverein gegen einen Portierverband auf Feststellung ber Unwirksamkeit eines Zwangstarisvertrags. Rahlreiche Mitglieder des Haus- und Grundbesitzerbereins beschäftigten keine Portiers, waren also keine Arbeitgeber. Dieser Umstand ließ es, da die Sahung als Vereinszweck die Wahrnehmuna ber gemeinsamen Interessen der Haus- und Grundbesitzer bezeichnete, zweifelhaft erscheinen, ob die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Portiers ihrem Wesen nach wirklich innerhalb des Aufgabenkreises des Bereins liege, und mußte dazu führen, von dem Oberlandesgericht eine Prüfung des Sachverhalts nach dieser Richtung zu verlangen. Im gegebenen Falle lautet § 2 der Satung der Klägerin wie folgt: "Zwed bes Bereins ist die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ber S. Schuhfabrikanten und die Forderung der S.Ichen Schuhindustrie".

Das Berufungsgericht versteht das dahin, daß die Schuhfabrikanten sich nicht nur als Gewerbetreibende, sondern gerade auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu dem klagenden Verband zusammengeschlossen haben und daß dieser dazu berusen ist, "ihren Arbeitgeberinteressen als solchen zu dienen". Diese Auslegung der Satung bindet das Revisionsgericht. Von ihr aus konnte der Berusungsrichter, da eine langfristige Regelung von Lohns und Arbeitsbedingungen undedenklich in den Vereich der Arbeitgeberinteressen sällt, zu dem Ergebnis gelangen, daß der klagende Verdand zum Abschluß von Tarisverträgen fähig und berechtigt sei. Zur Unterstügung seiner Auffassung weist das Oberlandesgericht zutressend darauf hin, daß für ihre Richtigkeit auch das Verhalten des Klägersselbst spreche. Dieser hat sich nämlich zunächst auf Verhandlungen mit dem Veklagten eingelassen und sie schließlich nicht etwa unter Berusung auf seine Unsähigkeit zum Abschluß von Tarisverträgen, sondern deshalb abgedrochen, weil seine vier Zweigvereine gegen einen allgemeinen Landestaris Widerspruch erhoben hätten.

Bei dieser Sachlage waren aber auch die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Zwangstarisvertrags gegeben. Denn die Verbindlicherklärung bedeutet rechtlich nichts anderes als die Ersetzung der sehlenden Zustimmung einer an sich tarisfähigen Partei zu dem Tarisvertragsvorschlag eines Schlichtungsausschusses durch einen staatlichen Hoheitsakt (§ 6 Abs. 3 der neuen Schled.).

Die Revision meint, aus der Tatsache allein, daß ein Berein notwendigerweise nur aus Arbeitgebern bestehe, dürfe nicht auf seine Tariffähigkeit und Tarifberechtigung geschlossen werden. Wenn sich beispielsweise Arbeitgeber zum gemeinschaftlichen Bezuge von Rohstoffen oder zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen bem Staate gegenüber zu einem Verband vereinigten, hätten sie damit keineswegs dem Verband die Regelung ihrer Beziehungen zu den Arbeitnehmern anvertraut. Das ist richtig. Die Revision übersieht aber, daß in den von ihr angeführten Beispielen die Eigenschaft der Berbandsmitglieder als Arbeitgeber nur nebensächlich ist und mit den Verbandszweden in keinem Zusammenhang steht. Der Berband soll ihre Wirtschaftsinteressen als Gewerbetreibender, als Bezieher, Etzeuger und Verkäufer von Waren, nicht aber ihre wirtschaftlichen Arbeitgeberinteressen gegenüber den Arbeitnehmern wahren. Das lettere ist aber nach der Feststellung des Oberlandesgerichts gerade Zweck und Ziel des Klagenden Verbandes. Ihr gegenüber kann die Revision auch mit der Behauptung nicht gehört werben, er sei lediglich zur straffen Zusammenfassung der Landesvereine der S. schuhfabrikanten gegründet und berufen.

Nun hat der Kläger allerdings im Laufe des Rechtsstreits seiner Satzung die Bestimmung hinzugesügt, daß der Abschluß von Tarisperträgen nicht zu den Verbandsaufgaben gehöre. Ob dieser Zusatzbas künstige Zustandesommen von Tarisperträgen zu hindern geeignet ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Keinesfalls vermag er, wie das Oberlandesgericht zutreffend aussührt, die zur Zeit der Verbindlicherklärung vorhandene Tarissähigkeit des Klägers mit rückwirkender Kraft zu beseitigen und dem rechtsgültig geschlossenen Zwangstarispertrag nachträglich seine Wirksamkeit zu nehmen.